

Kostenaufstellung für Kurzzeit-/ und Verhinderungspflege im Haus Magdalena

Stand: 01.09.2026



Die Leistungen und Preise werden mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern verhandelt und in einer Vergütungsvereinbarung festgehalten. Die Gesamtkosten setzen sich aus unterschiedlichen Positionen zusammen. Die Unterschiede zwischen den Positionen beziehen sich ausschließlich auf die Pflegekosten, die sich am vorhandenen Pflegegrad orientieren. Nur diese Kostenposition wird von den Pflegekassen gemäß gesetzlichen Vorgaben erstattet.

Einzelzimmer

	Beträge in Euro				
	Pflegegrad 1 Tag	Pflegegrad 2 Tag	Pflegegrad 3 Tag	Pflegegrad 4 Tag	Pflegegrad 5 Tag
Pflegebedingter Aufwand	66,41 €	85,14 €	102,04 €	119,66 €	127,58 €
Unterkunft	25,18 €	25,18 €	25,18 €	25,18 €	25,18 €
Verpflegung	19,38 €	19,38 €	19,38 €	19,38 €	19,38 €
Vergütungszuschlag Ausbildungs- umlage, § 28 Abs. 2 (PflBG)	5,68 €	5,68 €	5,68 €	5,68 €	5,68 €
Investkostenanteil*	23,77 €	23,77 €	23,77 €	23,77 €	23,77 €
Gesamt	140,42 €	159,15 €	176,05 €	193,67 €	201,59 €
Selbstkosten bei KZP pro Tag	140,42 €	44,56 €	44,56 €	44,56 €	44,56 €

Investitionskosten
werden in diesem
Pflegegrad nicht
übernommen.

maximale
Bezuschussung ist
nach 38 Tagen
ausgeschöpft

maximale
Bezuschussung ist
nach 32 Tagen
ausgeschöpft

maximale
Bezuschussung ist
nach 28 Tagen
ausgeschöpft

maximale
Bezuschussung ist
nach 26 Tagen
ausgeschöpft

Bei ausschließlicher Sondenernährung vermindert sich der Vergütungssatz für Verpflegung auf 12,38 € täglich.

Pflegekassenleistungen

Jahresgesamtbetrag Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege

Übernahme der Pflegekosten unabhängig von der Pflegeeinstruppierung in Höhe von max.

3.539,00 €

Wichtiger Hinweis!

"Für die Versorgung derjenigen Versicherten, deren Anspruch auf Leistungen nach § 42 SGB XI im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung feststeht, weil mindestens die Voraussetzungen des Pflegegrades 2 erfüllt sind, bei denen aber eine Feststellung des konkreten Pflegegrades noch nicht erfolgt ist, gilt für den Zeitraum vom Beginn der Kurzzeitpflege bis zum Bekanntwerden des endgültigen Pflegegrades ein berechnungstäglicher Pflegesatz gem. PG 3. Ab Bekanntwerden des endgültig festgestellten Pflegegrades richtet sich die Vergütung nach dem jeweils gültigen Leistungsentgelt."

Zuzahlung

Überschreiten die Pflegekosten den Höchstbetrag (siehe oben) ist die Differenz vom Bewohner zu tragen (=Selbstzahler, Pflegekosten je nach Eingruppierung, kalendertäglich).

Bei fehlender Übernahme der Investitionskosten (Kurzzeitpflegegästen ohne Pflegegrad oder mit Wohnsitz außerhalb des eigenen Bundeslandes) oder Überschreitung des Anspruches wird der Betrag bzw. die Differenz in Rechnung gestellt.

TIPP: Rechnungen über den Eigenanteil können bei vorliegenden Voraussetzungen (Entlastungsbetrag) durch die Pflegekasse erstattet werden; Beantragung muss durch Bewohner/Angehörigen/Betreuer selbst erfolgen.